

---

## SATZUNG

\_\_\_\_\_ der

\_\_\_\_\_ **Fair Value REIT-AG**

mit Sitz in ~~München~~ Frankfurt am Main

---

I.  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz, und Geschäftsjahr ~~und Dauer~~**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Fair Value REIT-AG**

- (2) ~~Sie~~Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ~~Gräfelfing~~Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ~~(4) Die Gesellschaft~~  
~~§ ist auf unbestimmte Zeit errichtet.~~

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) Erwerb, Halten, Verwalten im Rahmen der Vermietung, der Verpachtung und des Leasings einschließlich notwendiger immobiliennaher Hilfstätigkeiten sowie Veräußerung von Eigentum oder dinglichen Nutzungsrechten an
- inländischem unbeweglichen Vermögen im Sinne des REITG mit Ausnahme von Bestandswohnimmobilien im Sinne des REITG,
  - ausländischem unbeweglichen Vermögen im Sinne des REITG, soweit dieses im Belegenheitsstaat im Eigentum einer REIT-Körperschaft, -  
- Personenvereinigung oder -Vermögensmasse oder einer einem REIT vergleichbaren Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stehen darf und
  - anderen Vermögensgegenständen im Sinne von § 3 Abs. 7 REITG,

- b) Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Anteilen an Immobilienpersonengesellschaften im Sinne des REITG,
  - c) Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Anteilen an REIT-Dienstleistungsgesellschaften im Sinne des REITG,
  - d) Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Anteilen an Auslandsobjektgesellschaften im Sinne des REITG, und
  - e) Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter einer Immobilienpersonengesellschaft im Sinne des REITG ~~sind~~ und an dieser vermögensmäßig nicht beteiligt sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Sie kann ferner Unternehmens-, Kooperations- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen.
- (3) Der Handel mit unbeweglichem Vermögen im Sinne des REITG sowie erlaubnispflichtige Geschäfte gem. § 34c GewO sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Gerichtsstand**

~~Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären als solchen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft.~~

**§ 4****Bekanntmachungen und Informationen**

- ~~Die (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werdenerfolgen im Bundesanzeiger veröffent-  
licht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt gesetzlich die Veröffent-  
lichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.~~
- ~~(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern  
zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung  
übermitteln.~~

**II.****Grundkapital Kapital und Aktien****§ 4****Aktien und sonstige Titel**

- ~~(1) Die Aktien der Gesellschaft können auf den Inhaber oder auf Namen lauten, soweit  
gesetzlich nicht zwingend Namensaktien erforderlich sind. Die Aktien sind unteilbar.  
Zwischenscheine müssen auf Namen lauten. Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der  
Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber  
oder auf Namen lauten sollen, lauten sie auf den Inhaber.~~
- ~~(2) Sämtliche Aktien der Gesellschaft müssen als stimmberechtigte Aktien gleicher  
Gattung begründet werden. Sie dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabebetrages  
ausgegeben werden.~~
- ~~(3) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien und auf Ausgabe von Gewinnanteil- und  
Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine  
Verbriefung bzw. Ausgabe nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse  
gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden  
über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden)  
sowie über Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine auszustellen. Form und Inhalt der  
Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vor-  
stand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.~~

## § 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR ~~28.220.646,00~~ (in Worten: Euro achtundzwanzig Millionen zweihundertzwanzigtausend sechshundertsechsvierzig).
- (2) ~~Das Grundkapital~~Es ist eingeteilt in 14.110.323 (in Worten: vierzehn Millionen ~~ein-~~hundertzehntausendeinhundertzehntausend dreihundertdreißig) ~~stimmber-~~ech-~~tigte auf den Inhaber lautende~~ Stückaktien ~~gleicher Gattung mit einem rechnerischen Nennwert von jeweils zwei Euro~~.
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ~~wird~~ist in Höhe von EUR 500.000,00 durch Formwechsel des ~~bisherigen~~vorherigen Rechtsträgers, nämlich der IC Grundbesitz GmbH & Co. Fair Value KG mit dem Sitz in Unterschleißheim, Landkreis München (AG München, HRA 83297) erbracht worden.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 14.110.322,00, eingeteilt in bis zu Stück 7.055.161 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Options-schuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung zur Gewäh-rung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Ge-sellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des jeweiligen Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Ge-schäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der jeweiligen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des jeweiligen Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Optionspflichten oder Wandlungspflichten.

## **§ 6**

### **Genehmigtes Kapital**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.110.322,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt Stück 7.055.161 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).
- (2) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

  - (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
  - (ii) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Tei-

len davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,

(iii) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,

~~(iv)(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 14.110.322,00 durch Ausgabe von bis zu 7.055.161 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktion gegen Bar und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015; Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:~~

soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandelung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder

(v) soweit neue Aktien

~~(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im den Betrag von insgesamt EUR 2.822.064,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, (der „Höchstbetrag“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Fest-~~

~~legung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.~~

~~Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals Höchstbetrag ist der Betrag dasjenige Grundkapital anzurechnen, der das auf solche Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung zur Bedienung von nach dem 25. Juni 2020 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer begebenen Wandel- und/oder entsprechender Anwendung des § Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 25. Juni 2020 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige. Eine Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.~~

~~(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten), Grundstücken, Immobilien, Anteilen an Immobiliengesellschaften oder Erbbaurechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;~~

~~4) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an,~~

~~(iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde, oder~~

~~sie~~

~~(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.~~



~~Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Insbesondere, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung neuerder neuen Aktien, soweit rechtlich zulässig, abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr Abweichendes festlegen, sofern die Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen hat. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen insbesondere, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.~~

~~(5) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.~~

~~(6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der §§ 5 und 6 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend demder jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 und, falls das Genehmigte Kapital 2015 abzuändern.~~

~~(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 14.110.322,00 durch Ausgabe von bis zu 7.055.161 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie~~

~~(i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/2020 bis zum 24. Juni 2025 nicht oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Hauptversammlung vom 4. Juli 2016 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 3. Juli 2021 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2016 zu bedienen, oder~~

~~(ii) die zur Wandlung und/oder zum Bezug verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugspflichten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 4. Juli 2016 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 3. Juli 2021 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen bzw. die Gesellschaft von ihrem Andienungsrecht auf Lieferung von Aktien Gebrauch macht und die Gesellschaft sich entschließt, hierzu Aktien aus diesem Bedingten Kapital 2016 zu liefern.~~

~~Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2016 unter Tagesordnungspunkt 7, d.h. insbesondere zu mindestens 80 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA®-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA®-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts – mindestens 80 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA®-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA®-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit der Wandlungs- bzw. Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, unter Berücksichtigung von im Zusammenhang stehenden Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 lit. f) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.~~

~~Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 abzuändern.~~

## **§ 6**

### **Aktien**

betreffen

~~(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.~~

~~(2) Aktien der Gesellschaft dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden.~~

- ~~(3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.~~
- ~~(4) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.~~

## **§ 7**

### **Streubesitz, Höchstbeteiligungsgrenze**

- ~~(1) Für den Fall der Zulassung der Aktien der Gesellschaft an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz müssen sich mindestens 15 % der Aktien der Gesellschaft im Streubesitz befinden (Streubesitzquote). Den Streubesitz bilden gem. § 11 Abs. 1 REITG die Aktien derjenigen Aktionäre, denen weniger als 3 % der Stimmrechte direkt zustehen oder ihnen gem. §§ 22 und 23 Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung direkt oder indirekt zugerechnet werden.~~
- ~~(2) Für den Fall der Zulassung der Aktien gem. Abs. (1) Satz 1 darf in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 REITG kein Aktionär der Gesellschaft direkt oder indirekt durch einen Dritten, der Aktien für Rechnung des Aktionärs hält, 10 % oder mehr der Aktien oder Aktien mit 10 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten (Höchstbeteiligungsgrenze). Bei der Berechnung der Höchstbeteiligungsgrenze bleiben die Aktien unberücksichtigt, die ein Aktionär nicht für eigene sondern für Rechnung eines Dritten hält, soweit er seine Treuhandstellung nachweist. Für die Einhaltung der Höchstbeteiligungsgrenze als besondere Treupflicht ist der jeweilige Aktionär verantwortlich. Verstöße gegen die Höchstbeteiligungsgrenze werden von der Gesellschaft gem. §§ 28 bis 30 der Satzung sanktioniert. Die Gesellschaft behält sich daneben die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Ansprüche vor. Der Vorstand kann dessen ungeachtet jederzeit nach seinem Ermessen Aktionäre, deren Aktien nicht zum Streubesitz gehören, schriftlich besonders auf die Einhaltung der Höchstbeteiligungsgrenze und die möglichen Folgen eines Verstoßes dagegen hinweisen. Der Vorstand kann zur Absicherung der Höchstbeteiligungsgrenze jederzeit Verträge mit Aktionären abschließen.~~

## III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**§ 8****Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) ~~der~~ Vorstand;
- b) ~~der~~ Aufsichtsrat;
- e) ~~die~~ Hauptversammlung.

## A.

**DER VORSTAND**§ 9§ 7**Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus ~~einereinem~~ oder mehreren ~~Personen~~. ~~Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig~~, auch für den Fall, dass das Grundkapital EUR 3.000.000,00 übersteigt.
- (2) ~~Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen (2)~~ Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und ~~der stellvertretenden bestimmt ihre Zahl~~. Der Aufsichtsrat kann Ersatzmitglieder für die Vorstandsmitglieder, ~~der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dieser ist berechtigt, bestellen.~~
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des ~~Vorstands~~Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des ~~Vorstands zu~~Vorstandes ernennen.

- (4) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## § 8

### Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 2. Alt. BGB erteilen; § 112 AktG bleibt unberührt. Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 2. Alt. BGB kann jederzeit widerrufen werden.

## § 9

### Geschäftsführung

- (1) ~~(3)~~ Die Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
- (3) Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetze, Satzung oder Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den gesamten Vorstand vorschreiben, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinaus greifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Beschlussfassungen des Vorstands bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

#### IV.

#### § 10

#### Aufsichtsrat

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- ~~(1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.~~
- ~~(2) Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status einer REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REITG zu erwerben und zu halten. Die Mitglieder des Vorstandes haben deshalb nach Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister die Geschäfte insbesondere nach Maßgabe des jeweils gültigen REIT-Gesetzes zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften über den REIT-Status insbesondere bezüglich der §§ 11 bis 15 REITG, d.h. bezüglich der Streuung der Aktion, der Höchstbeteiligungsgrenze, der Vermögens- und Ertragsstruktur und der Ausschüttungen an die Anleger eingehalten werden.~~
- ~~(3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.~~
- ~~(4) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und vom Verbot der Mehrfachvertretung befreien.~~

**B.**  
**DER AUFSICHTSRAT**

**§ 11**

**§ 10**

**Zusammensetzung und Amtsdauer ~~des Aufsichtsrats~~**

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei von der Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern.

~~(2) — (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt/gewählt, die über die ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr/Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem/dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.~~

~~(3) — Für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat ein, wenn von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.~~

ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der

~~(4) — Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Ersatzmitglied für mindestens ein weiteres noch amtierendes Aufsichtsratsmitglied als Ersatzmitglied gewählt, so tritt es für dieses Aufsichtsratsmitglied wieder in seine Stellung als Ersatzmitglied ein.~~

**§ 12**

**Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter**

Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die

~~(1) — Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-~~

~~sitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit oder einen kürzeren Zeitraum einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine Abwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder seiner Stellvertreter ist möglich des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.~~

- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Benachrichtigung des Vorstands niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

## § 11

### Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhalten- den Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 10 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) ~~(2) — Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, so tritt sein Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden.~~
- (3) ~~Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seinerder Stellvertreter vor Ablauf seinerder Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der findet Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.~~



---

### **§ 13**

#### **Abberufung und Niederlegung des Amtes**

- (1) ~~Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.~~
- (2) ~~Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.~~

---

### **§ 14**

#### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

### **§ 12**

#### **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ~~hat alle Aufgaben und Rechte, überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand und nimmt die sonstigen ihm durch das nach~~ überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand und nimmt die sonstigen ihm durch das nach Gesetz, ~~die und Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden~~ die und Satzung ~~obliegenden Aufgaben wahr.~~
- (2) ~~Der Aufsichtsrat ordnet in der von ihm zu erlassenden~~ Die Geschäftsordnung des Vorstands ~~anbestimmt, welche Arten von Geschäften und~~ anbestimmt, welche Arten von Geschäften und ~~Geschäfte oder~~ Geschäfte oder Maßnahmen der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. ~~Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung~~ Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung ~~bedürfen~~ bedürfen abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von ~~Geschäften oder Maßnahmen~~ Geschäften oder Maßnahmen ~~widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.~~
- (3) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ~~Änderungen der Satzung zu beschließen,~~ Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, ~~insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder der Ausnutzung von genehmigten oder bedingten Kapitalen, vorzunehmen.~~ insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder der Ausnutzung von genehmigten oder bedingten Kapitalen, vorzunehmen.

§ 13§ 15Geschäftsordnung und Ausschüsse des Aufsichtsrats

~~(1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss für besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen werden des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.~~

§ 14Sitzungen des Aufsichtsrats § 16Willenserklärungen des AufsichtsratsWillenserklärungen

~~(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.~~

§ 17Einberufung

~~(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.~~

~~(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen einen Stellvertreter einberufen.~~

~~(2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vierzehn mindestens 7 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, formmündlich, fernschriftlich, durch Telefax oder mittels~~

~~elektronischer Medien einberufen~~Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.

- (3) Mit der ~~Einladung sind~~Einberufung ist die ~~Gegenstände der~~ Tagesordnung mitzuteilen und ~~Beschlussvorschläge zu übermitteln.~~

~~-. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur~~  
~~beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der~~ **§ 18**

#### ~~\_\_\_\_\_~~ Beschlussfassung

- (1) ~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, an der Aufsichtsratssitzung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Aufsichtsratssitzung teil, wenn es sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthält.~~

- (2) ~~Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist entweder der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist entweder ihre Stimme schriftlich abgeben oder nicht widersprochen haben.~~

- (3) ~~Den Vorsitz führt der~~ (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bzw. im Falle seiner Verhinderung, dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Sitzungsvorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.~~Abstimmung.~~

- (4) ~~Die~~ (6) Der Vorstand darf an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

## § 15

### Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch andere zur Teilnahme an der Sitzung berechnigte Personen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit stehen dem gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. Dies gilt auch für Wahlen oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.

- ~~(5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Als Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Ein Aufsichtsratsmitglied kann auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Dabei gilt die bei einer Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung von einem per Telefon oder per Videokonferenz zugeschalteten Aufsichtsratsmitglied übermittelte Stimme als abgegeben.~~
- ~~(6) Eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe durch Telefax oder mittels elektronischer Medien ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.~~
- ~~(7) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen oder gemäß Abs. (6) der Satzung verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.~~

---

## ~~§ 19~~

---

### ~~Niederschrift~~

~~(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden oder im Fall des § 18 Abs. (6) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind.~~

---

## ~~In der Niederschrift § 20~~

---

### ~~Verschwiegenheitspflicht~~

~~(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angabeneine Sitzung sind der Ort und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnis-~~

~~seiner Tag der Sitzung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.~~

~~Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift~~

~~(2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies zuvor dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. allen Mitgliedern zuzuleiten.~~

~~(3) An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat gebunden.~~

#### § 21

~~(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.~~

#### § 16

##### Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 sowie eine erfolgsorientierte variable Vergütung in Höhe von EUR 1,00 für jede EUR 1.000,00 ausgeschüttete Dividende. Die variable Vergütung ist begrenzt auf den Höchstbetrag von EUR 25.000,00 je Aufsichtsratsmitglied. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung nach angefangenen Monaten.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die zweifache und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats die eineinhalbfache feste und variable Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats.

(3) Die festen und variablen Vergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet, zahlbar.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die Erstattung ihrer Auslagen.

- (5) Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung, Directors and Officers Liability Insurance Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämie von der Gesellschaft übernommen wird.
- (6) Die auf die Vergütung und den pauschalen Auslagenersatz etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.

## V.

### Hauptversammlung

---

#### § 17

## G.

### **DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

---

#### § 22

---

#### **Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) ~~Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt, oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.~~
- (2) ~~Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.~~
- (3) ~~Die ordentliche Hauptversammlung, die insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.~~
- (4(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse

oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km, statt.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 22 Abs. 2 hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ ~~23~~ 18 Abs. 1 der Satzung).

### § 18

### § 23

### **Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) zur Hauptversammlung anmelden, und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der EinberufungEinladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefristletzter Anmeldetag) zugehen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind der
- (3) Der Tag der Hauptversammlung ist bei Berechnung der Fristen nach Abs. (1) und (2) und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- (4)(2) Als Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär ausgestellter Nachweis des



Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass ~~die~~ Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. ~~Die Entscheidungen des Vorstands darüber, ob und inwieweit er von der Ermächtigung des Satz 1 Gebrauch macht, (Online-Teilnahme).~~ Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

## **§ 24 19**

### **Stimmrecht**

(1) ~~—————~~ Jede Stückaktie gewährt **Vorsitz** in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung übernimmt, wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter. Übernimmt weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied noch eine Stimme, vom Aufsichtsrat gewählte Person den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Hauptversammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

## § 20

### Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) (4) Das Stimmrecht kann ~~auch~~ durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform: (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, ~~in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann.~~ §. § 135 AktiengesetzAktG bleibt unberührt.
- (3) ~~Die Gesellschaft benennt einen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Die Einzelheiten der Weisungserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht(5.~~
- (4) Der Vorstand ist ~~ermächtigt vorzusehen~~kann vorsehen, dass die ~~die~~Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben könnendürfen (Briefwahl) ~~und ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.~~ Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken so-

~~wie eine Frist für die Abstimmung per Briefwahl festlegen. Die Einzelheiten sind~~ werden  
mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt ~~zu machen~~ gemacht.

## § 21

### Bild- und Tonübertragungen

~~(1)~~ \_\_\_\_\_

## § 25

### Vorsitz in der Hauptversammlung/ Öffentliche Übertragung

~~(1)~~ \_\_\_\_\_ In der Hauptversammlung führt der ~~Vorsitzende des Aufsichtsrats~~ den Vorsitz.

~~Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählen die Aufsichtsratsmitglieder aus ihrem Kreis den~~ Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es aus dienstlichen Gründen verhindert ist oder wegen der großen Entfernung des Wohnortes des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Zuschaltung durch Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

~~(2)~~ \_\_\_\_\_ ~~(2)~~ Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter.

~~(3)~~ \_\_\_\_\_ ~~Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in~~ auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des Rede- oder Fragebeitrags einzelner Aktionäre angemessen festsetzen.

~~(4)~~ \_\_\_\_\_ ~~Der Vorstand darf die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Die Medien und die Art und Weise der~~ Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung bestimmt der Vorstand vor jeder Hauptversammlung. In ihr Umfang und ihre Form sind mit der Einberufung der Hauptversammlung ist auf die geplante Übertragung hinzuweisen.

---

**§ 26**

---

**Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) ~~Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, soweit nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.~~
- (2) ~~Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.~~
- (3) ~~Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmzahl das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.~~

---

**§ 27**

---

**Niederschrift über die Hauptversammlung**

- (1) ~~Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird, soweit gesetzlich erforderlich, eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar unterschrieben.~~
- (2) ~~Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.~~

---

**§ 27a**

---

**Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre  
in der Hauptversammlung**

- (1) ~~Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:~~
- a) ~~Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,~~

~~Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.~~

~~b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.~~

~~e) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.~~

~~d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.~~

~~e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.~~

~~(2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. (1) zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.~~

~~(3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. (1) und (2) hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. (1) und (2) unberührt.~~

#### IV.

### Übertragung und Einziehung von Aktien

#### § 28

#### **Übertragung von Aktien**

- ~~(1) Jeder Aktionär ist verpflichtet, die Höchstbeteiligungsgrenze gem. § 7 Abs. (2) der Satzung bzw. § 11 Abs. 4 REITG einzuhalten. Bei Überschreiten der Höchstbeteiligungsgrenze hat der jeweilige Aktionär unverzüglich dafür zu sorgen, dass die ihm zuzurechnende Beteiligung die Höchstbeteiligungsgrenze nicht mehr überschreitet.~~
- ~~(2) Der Vorstand hat jeden Aktionär, der die Höchstbeteiligungsgrenze gem. § 7 Abs. (2) der Satzung überschreitet, unverzüglich nachdem der Vorstand davon Kenntnis erlangt hat, per eingeschriebenem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung die ihm gem. § 7 Abs. (2) der Satzung zuzurechnende Aktienbeteiligung auf die Höchstbeteiligungsgrenze zu beschränken und dies der Gesellschaft in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zugang gilt am dritten Werktag nach ordnungsgemäßer Absendung der Aufforderung als erfolgt. In der Aufforderung ist der Aktionär darauf hinzuweisen, dass sein Verstoß gegen die Höchstbeteiligungsgrenze zu einer entschädigungslosen Übertragung der Aktien auf die Gesellschaft oder zu einer entschädigungslosen Zwangseinziehung führen kann. Der Vorstand kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen – auch während des Fristlaufs und ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen – ein Angebot zum Erwerb eigener Aktien bekannt zu machen oder andere Gegenmaßnahmen ergreifen.~~
- ~~(3) Hat der betreffende Aktionär nicht innerhalb der gem. Abs. (2) gesetzten Frist den geforderten Nachweis erbracht, so kann der Vorstand von diesem Aktionär die unentgeltliche Übertragung der Anzahl von Aktien verlangen, die die Höchstbeteiligungsgrenze überschreiten.~~
- ~~(4) Der Vorstand kann einen Schaden der Gesellschaft gegenüber dem Aktionär geltend machen.~~

#### § 29

#### **Angeordnete Zwangseinziehung**

- ~~(1) Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs wird zum Zwecke der Wiederherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. (2) der Satzung angeordnet, soweit~~

~~ein Aktionär zwei Monate nach Ablauf der ihm vom Vorstand gem. § 28 Abs. (2) der Satzung gesetzten Frist weiterhin gegen die Höchstbeteiligungsgrenze gem. § 7 Abs. (2) der Satzung verstößt.~~

- ~~(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) hat der Vorstand die Anzahl voll eingezahlter Aktien des jeweiligen Aktionärs durch Vorstandsbeschluss in vereinfachter Form gemäß § 237 Abs. 3 bis 5 AktG einzuziehen, die unter Berücksichtigung der neuen Anteilsverhältnisse die Höchstbeteiligungsgrenze überschreitet. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist nicht erforderlich.~~
- ~~(3) Der Vorstand kann verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zwangseinziehung Beschluss fasst. In diesem Fall oder soweit die Anordnung der Zwangseinziehung unwirksam ist, sind die Bestimmungen des § 30 der Satzung anzuwenden.~~
- ~~(4) Die Zwangseinziehung der Aktien erfolgt auf Grund des Verstoßes gegen § 7 Abs. (2) der Satzung und der daraus möglicherweise resultierenden rechtlichen Konsequenzen für die Gesellschaft gem. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 REITG unentgeltlich ohne Leistung einer Einziehungsvergütung oder Entschädigung.~~
- ~~(5) § 30 Abs. (4) der Satzung gilt entsprechend.~~

### **§ 30**

#### **Gestattete Einziehung**

- ~~(1) Die Gesellschaft kann Aktien mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs jederzeit einziehen. Ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs kann die Hauptversammlung ungeachtet § 29 der Satzung, sofern der betroffene Aktionär nach Ablauf der ihm vom Vorstand gem. § 28 Abs. (2) der Satzung gesetzten Frist weiterhin die Höchstbeteiligungsgrenze gem. § 7 Abs. (2) der Satzung überschreitet, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die unentgeltliche Einziehung der Anzahl von Aktien eines Aktionärs beschließen, mit der dieser unter Berücksichtigung der neuen Anteilsverhältnisse die Höchstbeteiligungsgrenze überschreitet. § 29 Abs. 4 der Satzung gilt insofern entsprechend.~~
- ~~(2) Der Aktionär, dessen Aktien Gegenstand der Beschlussfassung sind, hat bei der Beschlussfassung gem. Abs. (1) kein Stimmrecht. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Aktionär bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht der betroffenen Aktien.~~

- ~~(3) — Statt der Einziehung kann die Gesellschaft die Aktien gem. § 71 AktG auch selbst erwerben oder kann die Hauptversammlung — soweit gesetzlich zulässig — verlangen, dass die betroffenen Aktien unentgeltlich an die Gesellschaft oder einen von ihre bezeichneten Aktionär oder Treuhänder abgetreten bzw. übertragen werden, und dies auch dergestalt, dass die Aktien zum Teil eingezogen werden und zum anderen Teil an die Gesellschaft bzw. die von ihr bezeichnete Person abzutreten bzw. zu übertragen sind. § 29 Abs. 4 der Satzung gilt insofern entsprechend.~~
- ~~(4) — Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen. Zieht der Vorstand gem. vorstehendem Satz 4 Aktien ein, kann er die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anpassen.~~

v

## VI.

### Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns~~Gewinnverwendung~~

---

#### § 22

---

#### § 31

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat ~~in den ersten drei Monaten des~~nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich ~~nach ihrer Aufstellung~~ dem Aufsichtsrat ~~sowie~~und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung ~~für die Verwendung des Bilanzgewinns~~ unter Berücksichtigung insbesondere von § 13-REITG ~~unterbreiten~~ für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den ~~geprüften~~ Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des ~~Bilanzgewinns~~Bilanzgewinnes sowie den ~~Konzernabschluss~~Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. (§§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt); dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer



Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

~~(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.~~

---

## ~~§ 32~~

---

## § 23

### **Gewinnrücklagen**

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so kann die Hälfte der Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen gem. § 13 Abs. 3 REITG in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Diese Rücklage ist bis zum Ablauf des zweiten auf das Jahr der Einstellung in die Gewinnrücklage folgenden Geschäftsjahres aufzulösen und erhöht den ausschüttungsfähigen Gewinn, soweit die Rücklage nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von im ersten oder zweiten auf das Jahr der Einstellung folgenden Geschäftsjahr angeschafften oder hergestellten unbeweglichen Vermögen abgezogen worden ist. Soweit das veräußerte unbewegliche Vermögen bereits zum Beginn der Steuerbefreiung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörte, sind ferner § 13 Abs. 3 Sätze 3 - 5 REITG zu beachten.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind über Abs. ~~(1)~~ hinaus ermächtigt, Beträge, die nicht gem. § 13 Abs. 1 REITG zwingend auszuschütten sind, in die Gewinnrücklage einzustellen.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte der Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen gem. § 13 Abs. 3 REITG in die Gewinnrücklage einzustellen. Hinsichtlich der Auflösung und Verwendung der Rücklage gilt Abs. ~~(1)~~ Satz 2 entsprechend. Darüber hinaus ist sind in dem Fall der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung Beträge, die nicht gem. § 13 Abs. 1 REITG zwingend auszuschütten sind, in die Gewinnrücklage einzustellen.

- (4) Bei der Berechnung des gemäß Abs. ~~(1)~~ bis ~~(3)~~ in die Gewinnrücklage einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

### **§ 3324**

#### **Gewinnverwendung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des ~~sich aus dem Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den~~ festgestellten Jahresabschluss ~~ergebenden Bilanzgewinns. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns kann die gebunden. Die~~ Hauptversammlung ~~neben oder statt einer Barausschüttung~~ kann, soweit rechtlich zulässig, auch eine Sachausschüttung beschließen andere Verwendung als nach § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG oder als die Verteilung unter die Aktionäre bestimmen.
- ~~(2)~~ (2) Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses sind planmäßige Abschreibungen nur in gleichbleibenden Jahresraten zulässig.
- ~~(3)~~ Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Stückaktien.
- ~~(4)~~ Nach (3) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres ~~kann der Vorstand aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses~~ mit Zustimmung des Aufsichtsrats ~~im Rahmen des § 59 AktG~~ einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn ~~an die Aktionäre zu zahlen.~~
- ~~(4)~~ Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

**VII.****Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung****§ 25****Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 26****Auflösung; Auseinandersetzung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Aktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

**VIII.****Schlussbestimmungen****§ 27****VI.****Schlussbestimmung****§ 34****Schadensersatzanspruch der Minderheitsaktionäre**

- (1) Entfällt die Steuerbefreiung der Gesellschaft gem. § 18 Abs. 3 REITG, so hat derjenige Aktionär, der vor der Veröffentlichung des Verlusts der Steuerbefreiung durch die Gesellschaft Aktien erworben hat und nach dieser Veröffentlichung noch Inhaber der Aktien der Gesellschaft ist oder seine Aktien erst danach veräußert hat und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weniger als 3 % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

- (2) Der Anspruch nach Abs. ~~{1}~~ besteht nicht, wenn der Aktionär den Verlust der Steuerbefreiung bei Erwerb seiner Aktien kannte.
- (3) Nach Abs. ~~{1}~~ kann die Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, dass der Verlust der Steuerbefreiung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (4) Der Anspruch nach Abs. ~~{1}~~ ist auf den Ersatz des durch die Beendigung der Steuerbefreiung gem. § 18 Abs. 3 REITG entstehenden Schadens gerichtet. Der Schaden wird für alle Aktionäre von einem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) benannten ~~Wirtschaftsprüfers~~ Wirtschaftsprüfer auf Antrag der Gesellschaft gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Grundsätzen zur Unternehmensbewertung (IDW S1) pauschal festgelegt.
- (5) Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger innerhalb von vier Wochen nach Feststehen der Höhe des Schadensersatzanspruchs aufzufordern, entsprechende Schadensersatzansprüche unter Nachweis ihrer Aktionärserschaft zum Zeitpunkt der Beendigung der Steuerbefreiung gem. § 18 Abs. 3 REITG geltend zu machen. Der Anspruch nach Abs. ~~{1}~~ verjährt nach einem Jahr nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung.

### ~~§ 35~~

#### ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Regelungslücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Satzung insgesamt nicht berührt werden.~~

---

### ~~§ 36~~

### ~~§ 28~~

#### **Kosten der Gründung**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechtsberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 40.000,-00.

## **§ 29** **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.